

## Anwendung des Anhangs 8 b

### 1. Erläuterungen

In § 5 Abs. 4 Nr. 4 der Bewertungsrichtlinie ist geregelt, dass der Anhang 8 b bei Gehwegen, Radwegen, Plätzen und sonstigen befestigten Flächen Anwendung findet. Das Muster enthält Mindestanforderungen für den Zustand der befestigten Flächen. Es ist anzuwenden und darf grundsätzlich nicht reduzierend geändert werden. Von den verbindlichen Mustern darf abgewichen werden, wenn Angaben detaillierter gemacht werden sollen oder wenn einzelne Zustandsmerkmale für die zu bewertenden Flächen nicht zutreffen (z. B. Einzel- oder Netzrisse bei Schotterwegen).

Beispiel:

Die Anzahl der vier Zustandskriterien (Allgemeine Unebenheiten; Einzel-/Netzrisse, offene Pflasterungen; Oberflächenschäden; Flickstellen; Borde) oder die Anzahl der Zustandsbewertungssätze (100 %, 65 %, 30 %) wird erhöht. Grundsätzlich können nutzbare befestigte Flächen nicht mit einem Bewertungssatz von kleiner als 30 % angesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein geringerer Zustand bis hin zu 0 % angenommen werden.

### 2. Berechnungen

Im Beispielfall wurden die Anschaffungs oder Herstellungskosten auf dem Preisniveau 2000 mit 324.000 € ermittelt. Abgeleitet aus dem Bauzustand des Platzes ergibt sich eine Restnutzungsdauer für den Platz von 12 Jahren. Somit ermittelt sich der fiktive Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt des Platzes wie folgt:

$$\text{Bewertungsjahr} + \text{Restnutzungsdauer} - \text{Gesamtnutzungsdauer}$$

Für das Beispiel:

$$2004 + 12 - 25 = 1991.$$

Die auf dem Preisniveau des Jahres 2000 ermittelten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Platzes sind auf das fiktive Anschaffungs- oder Herstellungsjahr 1991 zurückzuindizieren. Für das Jahr 1991 ergibt sich aus dem Anhang 4 der Bewertungsrichtlinie – Leitfaden Preisindizes – Spalte „sonstige Bauwerke“ ein Preisindex von 94,1 %.

Projektgruppe 4  
- Empfehlung zur Fortschreibung der Bewertungsrichtlinie -  
- Leitfaden Erfassungsbogen Gehwege und Plätze -

---

Der rückindizierte Wert des Platzes von € 304.884 wird wie folgt aufgeteilt:

(324.000 € x 94,1 % Preisindex).

Der Platz hat nach der Abschreibungstabelle eine Nutzungsdauer von 25 Jahren. Bei einer ermittelten Restnutzungsdauer von 12 Jahren ergibt sich eine abgelaufene Nutzungsdauer von 13 Jahren.

Der Ansatz in der Eröffnungsbilanz ergibt sich somit wie folgt:

	Euro
Rückindizierte Anschaffungs- oder Herstellungskosten Platz	304.884
Kumulierte Abschreibungen (13 Jahre) (Abschreibung pro Jahr 304.884 € / 25 = 12.195,36 €)	158.540
Restbuchwert zum 02.01.2004	146.344

- - - - -